



h = 21/m

über
Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Magistrat

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels *i.A. K...
22.11.07*

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

100220 : 22. Nov. 2007

20. November 2007

Plakatieren in Wiesbaden
SV-Nr. 07-V-66-0403
Frage Nr. 48/07 der Bürgerliste Wiesbaden vom 10.10.2007

Frage:

Die städtische Satzung zum Aufstellen von Plakaten im Stadtgebiet macht klare Angaben dazu, wann, wie lang und wo das Plakatieren zulässig ist. Die BLW hat die Feststellung gemacht, dass diese Richtlinien in sehr vielen Fällen von Parteien und Organisationen nicht beachtet werden, dass z. B. die Plakatierungsdauer in unzulässiger Weise ausgedehnt wird. Das bedeutet für die Gruppierungen, die sich an die Richtlinien halten, einen Wettbewerbsnachteil. Wenn die Verwaltung auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht wird, kommt jedes Mal die Antwort, sie verfüge nicht über genügend Hilfskräfte, um umfassend zu kontrollieren.

Angesichts dieses Tatbestandes frage ich den Magistrat:

- 1) Wie wird die Verwaltung in Zukunft mit dem Problem umgehen? Wird es eine wirkliche Überprüfung mit der Entfernung von Plakaten geben oder werden alle Plakatierenden mit der gleichen Nachsicht behandelt?

Die Frage der Bürgerliste Wiesbaden beantworte ich wie folgt:

Der Ansicht, dass die Sondernutzungssatzung und die Plakatierungsrichtlinien „in sehr vielen Fällen von Parteien und Organisationen nicht beachtet werden“, muss ich entschieden widersprechen.

Es existieren sowohl für politische Parteien, als auch für Vereine unterschiedliche Richtlinien zur Plakatierung.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass sich die in der Vergangenheit angewandte Vorgehensweise durchaus bewährt hat und auch in Zukunft fortgeführt werden soll.

Zur Räumung ungenehmigter Plakatierung ist folgendes auszuführen:

Das Aufstellen und Anbringen von Plakatwerbung in Wiesbaden wird vom Tiefbauamt sowie dem Amt für Verkehrsüberwachung und Gefahrenabwehr in Zusammenarbeit mit dem damit beauftragten Vertragspartner "initiative begleitende arbeitsstätten e.V. (iba)" im Rahmen der personellen und zeitlichen Kapazitäten laufend überwacht.

Dabei festgestellte Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen werden den Verursachern selbstverständlich umgehend gemeldet oder sofort beseitigt. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns, das heißt, nicht bei jedem Verstoß ist das sofortige Entfernen der Plakate angemessen. Wenn von den Plakaten beispielsweise keine Verkehrsgefährdung ausgeht, muss den Aufstellern Gelegenheit gegeben werden, diese selbst zu beseitigen, bevor eine kostenpflichtige Ersatzvornahme erfolgt, die im Übrigen auch bei Parteienwerbung schon vorgenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

